

Satzung für das Jugendamt

vom 27. November 1991

in der Fassung vom 15. Oktober 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 70 und 71 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 27. November 1991 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 1 KJHG).
- (2) Die Verwaltung des Jugendamts ist organisatorisch dem Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Ulm zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die dem Jugendamt nach § 2 KJHG sowie aufgrund anderer Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung vom Jugendhilfeausschuss und von der Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 und 2 KJHG).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören:

- a) Verteilung der Mittel, die im Haushaltsplan für die Förderung der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie für deren Einrichtungen und Maßnahmen bereitgestellt sind;
- b) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe;
- c) Aufstellung von Grundsätzen über die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 74 KJHG);
- d) Anhörung zur Bestellung des Leiters des Jugendamts (§ 71 Abs. 3 KJHG);
- e) Ausübung des Vorschlagsrechts für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 JGG).

(3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 KJHG).

Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.

(4) Die Verwaltung des Jugendamts führt die laufenden Geschäfte des Jugendamts (§ 70 Abs. 2 KJHG).

Im Einzelnen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan und in der Zuständigkeitsordnung der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- a) der/die Oberbürgermeister/-in als Vorsitzender/Vorsitzende
- b) 8 Mitglieder des Gemeinderats, die in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen sind
- c) 3 Vertreter/-innen der Jugendverbände. Der Stadtjugendring Ulm kann dazu Vorschläge unterbreiten.
- d) 3 Vertreter/-innen der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Leiter/-in des Jugendamts
- b) ein Arzt/eine Ärztin des Fachdienstes Gesundheit des Landratsamtes
- c) ein/-e Vertreter/-in der Evangelischen Kirche
- d) ein/-e Vertreter/-in der Katholischen Kirche
- e) ein/-e Vormundschafts- oder Jugendrichter/-in
- f) ein/-e Vertreter/-in der Schulen
- g) ein/-e Vertreter/-in der Agentur für Arbeit
- h) ein/-e Vertreter/-in des Polizeipräsidiums
- i) ein/-e Vertreter/-in des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- j) ein/-e Vertreter/-in des Deutschen Roten Kreuzes
- k) ein/-e Vertreter/-in des Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten
- l) ein/-e Vertreter/-in des Gesamtelternbeirat der Schulen.

(3) Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben (§ 2 Abs. 3 LKJHG).

(4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann den Vorsitz einem/einer Beigeordneten übertragen. Im Übrigen wird für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ein/-e Stellvertreter/-in bestellt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden vom Gemeinderat gewählt (§ 2 Abs. 3 LJHG).

(6) Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden von der jeweiligen entsendenden Institution gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 LKJHG benannt und vom Gemeinderat bestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 15. Mai 1964 i.d.F. vom 24. April 1985 außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 02. Dezember 1991

Bürgermeisteramt
Ludwig
Oberbürgermeister